Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/187

Schriftlicher Bericht

des Verkehrsausschusses
(20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun über den Luftverkehr

— Drucksache V/19 —

A. Bericht des Abgeordneten Schmidt (Braunschweig)

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun über den Luftverkehr — Drucksache V/19 — wurde in der 10. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 1965 an den Verkehrsausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat den Entwurf in seiner 3. Sitzung vom 12. Januar 1966 beraten und einstimmig beschlossen, dem Bundestag die unveränderte Annahme zu empfehlen.

Das am 22. Oktober 1964 als 36. deutsches Luftverkehrsabkommen nach Wiederherstellung der Lufthoheit in Bonn unterzeichnete Abkommen entspricht inhaltlich den bisher von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Luftverkehrsabkommen.

Der in Artikel 2 Abs. 2 des Abkommens erwähnte diplomatische Notenwechsel über den Fluglinienplan ist vorgesehen, um die Fluglinienrechte den Verkehrsanforderungen jeweils leichter anpassen zu können. Er soll erst dann erfolgen, wenn die Eröffnung von Flugdiensten zwischen den beiden Ländern in greifbare Nähe gerückt ist.

Bonn, den 13. Januar 1966

Schmidt (Braunschweig)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/19 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Januar 1966

Der Verkehrsausschuß

Börner	**Schmidt (Braunschweig)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51